

Rückstausicherung

Vorschreibung bei Bauverhandlung

- 1) Die Rückstauenebene beim Anschlussobjekt für den öffentlichen Kanal **liegt 10 cm über der Ortsnetz-Kanaldeckel-Oberkante**.
- 2) Alle offenen Anschlüsse im Anschlussobjekt, die unter der Rückstauenebene liegen, **müssen privat gesichert werden** (gem. ÖNORM B2501).

Verbandsbeschluss in der 46. Mitgliederversammlung am 13. 7. 2001

Der oberstehende Verbandsbeschluss wurde am 11. 3. 2009 um den unterstehenden Hinweis auf die Richtlinien des AWW Grazerfeld erweitert und allen Mitgliedsgemeinden neuerlich mit dem Ersuchen übermittelt, diesen Beschluss konsequent umzusetzen:

- a) bei den Bauverhandlungen, .
- b) durch entsprechende Veröffentlichung in den Gemeindezeitungen

Aus den Richtlinien des AWW Grazerfeld „Zur Ausführung von Hausleitungen zum Anschluss an die öffentliche SW-Kanalisation im Trennsystem“ (Seite 3):

<p>Pkt. 3: Der gemäß ÖNORM B2501 geforderte Einbau von Rückstausicherungen im Staubereich von Kanälen ist vom Anschlusswerber herzustellen und zu betreiben. Die Wartungsvorschrift der Rückstausicherung ist nach den Angaben des Herstellers vom Hauseigentümer selbst vorzunehmen. Als Rückstauenebene gilt das Niveau der Kanaldeckeloberkante. Der Einbau einer Rückstauklappe sollte nach Möglichkeit an einer gut zugänglichen Stelle in einem eigenen Revisionsschacht oder – wenn möglich – im eigenen Keller erfolgen.</p>
